

# RS Vwgh 2003/7/2 2003/08/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2003

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

## Rechtssatz

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld den Hinweis unterschrieben, dass er jede Änderung der für diese Zuerkennung maßgebenden Umstände dem AMS melden müsse. Eine weitergehende Anleitung durch das AMS war unter diesen Umständen nicht erforderlich. Da er die Meldung (hier bezüglich seiner Tätigkeit im Landesvorstand einer politischen Partei) unterlassen hat, hat er § 50 Abs. 1 AIVG verletzt, wodurch eine Rückforderung des empfangenen Arbeitslosengeldes zulässig auf § 25 Abs. 1 AIVG gestützt werden kann (Hinweis E 4.10.2001, 98/08/0065).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080045.X06

## Im RIS seit

27.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)